

Verkaufsbedingungen

1. Alle Lieferungen und Leistungen, auch zukünftige, erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten die Verkaufsbedingungen als angenommen. Rechtsgeschäfte, die durch unsere Vertreter vermittelt, durch Telefon, Telefax oder eMail bei uns in Auftrag gegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Zwecke der Finanzierung abzutreten.

2. Die vereinbarte Lieferfrist gilt nur annähernd. Sie beginnt nicht eher, bis der Lieferumfang im Einzelnen festgelegt ist. Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist eine rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers.

Die Einrede des erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern sich der Käufer in Annahmeverzug befindet oder schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Käufer berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist ebenfalls die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Im übrigen haften wir im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch 5 % des Lieferwertes. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben vorbehalten.

3. Unvorhergesehene Ereignisse wie Kriegsfall, Mobilmachung, Unruhen, Aufstände, Betriebsstörungen jeder Art, Betriebs- und Rohstoffmangel, Ausschusswerden der Ware, Streiks, Aussperrungen, Arbeitskräftemangel, und sonstige Ereignisse ähnlicher Art entbinden uns von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit und berechtigen uns, nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Ereignisse bei uns oder unseren Vorlieferanten oder bei der Beschaffung der notwendigen Hilfsstoffe eintreten. Derartige Umstände berechtigen uns, auch dann ganz oder teilweise vom Vertrage zurückzutreten, wenn unser Vorlieferant seine Verpflichtung schuldhaft verletzt hat.

4. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, abzüglich 2 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne Abzug zu bezahlen (vgl. auch Ziffer 8).

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über den Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Das Gleiche gilt für Zurückbehaltungsrechte des Käufers.

Schecks oder Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Die Wechsel müssen landeszentralbankfähig/ diskontfähig sein. Sie sind für uns spesenfrei. Für Wechsel auf Nebenplätze oder das Ausland kann keine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorzeigung und Protestierung übernommen werden. Nach Annahme von Wechseln sind wir jederzeit berechtigt, sofern Bedenken wegen der Zahlungsfähigkeit des Schuldners entstehen, gegen Rückgabe des Wechsels die sofortige Barzahlung des Kaufpreises zu verlangen. Ist der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort fällig, ohne dass es einer Fälligkeit bedarf.

5. Wenn uns hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers oder hinsichtlich der Bewirkung der rechtzeitigen Zahlung Bedenken kommen, so sind wir berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten oder vor der Lieferung Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung zu verlangen.

6. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Erfüllung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch unserer jeweiligen Saldenforderungen, unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Das Gleiche gilt für die Hergabe von Schecks oder Wechseln einschließlich der vom Käufer selbst diskontierten Wechsel bis zur Einlösung.

Der Käufer darf die Ware zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen verarbeiten und veräußern.

Die Befugnis des Käufers, im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten, zu vermischen und zu verbinden, endet unbeschadet durch jederzeit zulässigen Widerruf durch uns, solange er nicht mit irgendeiner Forderung im Verzug ist, spätestens aber mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurs- oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragt wird oder seitens des Käufers um ein Moratorium nachgesucht wird.

Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.

Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Käufers, ohne uns zu verpflichten. Auch die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer gehörenden oder unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB gekauften Gegenstände verarbeitet, erwerben wir das alleinige Eigentum am Verarbeitungsprodukt.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, also unter Ausschluss der Rechtsfolge des § 950 BGB, gelieferten Gegenstände verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, für die eine dem vorangegangenen Satz entsprechende Regelung getroffen wurde, so wird jetzt bereits vereinbart, dass die Miteigentumsrechte des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Verhältnisses des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Gegenstände auf uns übergehen.

Für durch die Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen/Bestände gilt sonst das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sachen/Bestände gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer verpflichtet sich, diese unentgeltlich für uns zu verwahren. Der Käufer muss uns gehörende Ware gegen Lager- und Transportrisiken versichern und den Abschluß der Versicherung auf unser Verlangen nachweisen.

Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Sie dienen in demselben Umfang, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist, zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Enthält das Verarbeitungsprodukt neben unserer Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung hierdurch an uns ab. Im anderen Falle, d. h. bei Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, tritt der Käufer die Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zuzüglich eines Verarbeitungszuschlages von 30 % des Rechnungswertes der Vorbehaltsware hierdurch an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung uns, dem Werk- oder Werklieferungsvertrag hierdurch in gleichem Umfang im voraus an uns abgetreten.

Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als wirksam vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch uns einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten, sofern dies nicht durch uns erfolgt, uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung widerrufen. Der Käufer stimmt in den genannten Fällen der Wegnahme der gelieferten Ware durch uns schon jetzt zu. Der Käufer verpflichtet sich, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, uns eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner mit Rechnungsabschriften zu übersenden. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Käufer eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert aufzuheben. Die Art und Weise der Verwertung dieser Gegenstände ist uns freigestellt. Wir sind nicht verpflichtet, uns dabei an die Vorschriften des BGB über die Zwangsverwertung zu halten.

7. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Bei der Rüge ist auch der Kontrollzettel der Fertigung schriftlich vorzulegen. Für geringfügige Abweichungen vom Muster, z. B. in Farbe, Reinheit, Beschaffenheit, Güte oder Schwere haften wir nicht.

Der Käufer kann ohne eine vorherige Geltendmachung eines Nacherfüllungsanspruches nach seiner Wahl entweder Rücktritt oder Minderung verlangen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Bei Lohnaufträgen haften wir höchstens bis zur Höhe des vereinbarten Veredlungslohnes. Bei Lohnaufträgen ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Faktura netto Kasse zahlbar.
9. Allen Abschüssen liegen weiter zugrunde die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier- und Pappenhersteller der EU. Einen Abdruck der besonderen Bedingungen erhält der Käufer auf Verlangen.
10. Als Erfüllungsort für alle sich aus den Geschäften ergebenden unmittelbaren und mittelbaren Verpflichtungen ist für beide Teile Kirchhundem vereinbart. Gerichtsstand, auch für Klagen im Scheck- und Wechselprozess, ist Siegen und Mainz.
11. Sollte eine der bevorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bedingungen in vollem Umfang wirksam.

Es gilt nur das deutsche Recht.

Stand: 2003